

BEWILLIGUNGSGESUCH KONSUMKREDIT

Gesuch für Bewilligung zur

- ☐ Vermittlung von Konsumkrediten
☐ Gewährung von Konsumkrediten



Formularinhalte löschen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG, SR 221.214.1);
- Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG, SR 221.214.11);
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (VV KKG, SAR 953.311).

1. Gesuchsteller

Name

Vorname

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Aufenthaltsbewilligung

Telefon

E-Mail

2. Firmendaten

Firmenname

Zusatzbezeichnung

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

Webseite

gemäss Handelsregistereintrag (falls vorhanden)

3. An der Geschäftsführung beteiligte Personen

Art. 40 KKG

Art. 6 VKKG

§ 5 VV KKG

Name	Vorname	Geburtsdatum	Nationalität	Aufenthaltsbewilligung

Für jede verantwortliche Person bei der **Konsumkreditgewährung** muss der Nachweis über eine kaufmännische (oder gleichwertige) Grundausbildung und drei Jahre Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Für jede verantwortliche Person bei der **Konsumkreditvermittlung** muss der Nachweis über eine mindestens 3-jährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in einem vergleichbaren Bereich erbracht werden.

➔ **Der Nachweis über die fachliche Qualifikation ist pro Person in Form eines Lebenslaufes inkl. Zeugnisse und Diplome diesem Gesuch beizulegen.**

4. Beilagen

Art. 40 KKG

Art. 4 und 5 VKKG

§ 5 VV KKG

- ☐ Auszug aus dem Strafregister* im Original;
- ☐ Auszug aus dem Betreibungsregister*, bei Domizilwechsel auch die Auszüge früherer Standorte im Original (rückwirkend auf drei Jahre);
- ☐ Kopie eines rechtsgültigen Personalausweises inkl. Foto;
Diese Unterlagen sind für alle verantwortlichen Personen beizulegen
- ☐ Auszug aus dem Handelsregister* im Original (falls eingetragen);
- ☐ Nachweis der wirtschaftlichen Voraussetzungen bei Kreditgewährung (Eigenkapitalnachweis über 8% der ausstehenden Konsumkredite, mindestens Fr. 250'000.00).

*Registerauszüge nicht älter als drei Monate

5. Beilage Sicherheit

Art. 40 KKG

Art. 5, 7 und 7a VKKG

§ 5 VV KKG

- ☐ Nachweis über eine ausreichende Sicherheit während der Dauer der Bewilligung und fünf Jahre nachlaufend wie
 - Sperrkonto;
 - Bürgschafts- oder Garantieerklärung einer Bank;
 - eine gleichwertige Versicherungsdeckung (Berufshaftpflichtversicherung mit einer Laufzeit von fünf Jahren ohne Selbstbehalt auf die Deckungszusage).Der Umfang der Sicherheit muss für die Kreditvermittlung Fr. 10'000.00, für die Kreditgewährung Fr. 500'000.00 betragen.

Zusätzlich bei Kreditgewährung

- ☐ Bilanzen, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht der letzten zwei Jahre (nur Bilanz bei Neugründung).
Das erforderliche Eigenkapital beträgt 8% der ausstehenden Kredite, mindestens aber Fr. 250'000.00.

6. Kostenvorschuss

§ 6 VV KKG

Für die Prüfung des Gesuchs wird eine Mindestgebühr von Fr. 500.00 erhoben. Die Rechnung wird Ihnen nach Erhalt der Unterlagen zugestellt. Nach Eingang der Zahlung und Vollständigkeit der Unterlagen wird das Gesuch bearbeitet und die Bewilligung, bei Erfüllung aller Auflagen, erstellt. Die im Voraus bezahlten Fr. 500.00 werden an die Gesamtkosten angerechnet.

7. Unterschrift / Bestätigung

- ☐ Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit aller gemachter Angaben

Ort

Datum

Name oder Unterschrift Gesuchsteller / Firma